

Sitzung vom 20. Dezember 1995

### **3798. Interpellation (Ärztliche Interessenkonflikte/Sterbebegleitung von Patienten)**

Kantonsrat Martin Ott, Bärenswil, und Mitunterzeichnende haben am 23. Oktober 1995 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

An Kongressen von Ärzten, Juristen, Ethikern und anderen Berufsgruppen sowie in der Fach- und Tagespresse im In- und Ausland ist wiederholt zur Sprache gekommen, dass in Zürich Ärzte Patienten beerben, die in der Pflege dieser Ärzte gestorben sind (Dr. K.-Syndrom). Es wird dabei durchwegs die Ansicht vertreten, dass hier ein schwerer Interessenkonflikt des behandelnden Arztes vorliegt, der nicht toleriert werden darf.

Ich frage deshalb den Regierungsrat:

1. Teilt der Regierungsrat diese Ansicht und die Meinung des Vorstandes der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich, dass ein schweres berufswidriges Verschulden des behandelnden Arztes vorliegt, wenn dieser derartige Begünstigungen von seinen Patienten akzeptiert?
2. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, wenn er von einem solchen Interessenkonflikt erfährt?
3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass eine letztwillige Verfügung, die ein standeswidriges Verhalten des begünstigten Arztes voraussetzt, gegen Art. 519 Abs. 1 Ziffer 3 ZGB und Art. 20 OR verstösst?
4. Bedarf es gesetzgeberischer Massnahmen auf Bundesebene? Ist der Regierungsrat bereit, eine Standesinitiative vorzubereiten?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Martin Ott, Bärenswil, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Wie bei der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 142/1995 betreffend Tolerierung von Interessenkonflikten bei ärztlicher Sterbehilfe dargelegt wurde, ist die Erbfähigkeit ein Grundprinzip des Zivilrechts. Nach Art. 539 des Zivilgesetzbuches (ZGB) ist grundsätzlich jedermann jederzeit geeignet, Erbe zu sein, mit Ausnahme der im Gesetz selbst abschliessend aufgezählten Tatbestände. Unwürdig, Erbe zu sein oder aus einer Verfügung von Todes wegen irgend etwas zu erwerben, ist nach Art. 540 ZGB:

1. wer vorsätzlich und rechtswidrig den Tod des Erblassers herbeigeführt oder herbeizuführen versucht hat;
2. wer den Erblasser vorsätzlich und rechtswidrig in einen Zustand bleibender Verfügungsunfähigkeit gebracht hat;
3. wer den Erblasser durch Arglist, Zwang oder Drohung dazu gebracht oder daran verhindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder zu widerrufen;
4. wer eine Verfügung von Todes wegen vorsätzlich und rechtswidrig unter Umständen, die dem Erblasser deren Erneuerung nicht mehr ermöglichten, beseitigt oder ungültig gemacht hat.

Weiter dürfen der eine öffentliche letztwillige Verfügung beurkundende Beamte und die dabei mitwirkenden Zeugen sowie deren Verwandte in gerader Linie zuzüglich Geschwistern und Ehegatten nicht bedacht werden (Art. 503 ZGB). Für die Zeugen eines mündlichen Nottestamentes gelten dieselben Unvereinbarkeitsvorschriften (Art. 506 ZGB). Weitere die Erbfähigkeit ausschliessende Bestimmungen sieht das Bundesrecht nicht vor. Von den Kantonen kann die Erbfähigkeit als Institut des Bundesrechts nur insoweit eingeschränkt werden, als das Bundesrecht selbst die Geltung kantonalen Rechts vorbehält (vgl. Art. 5 ZGB). Eine solche Regelung existiert auf Bundesebene für natürliche Personen indessen generell nicht. Dementsprechend ist es den Kantonen verwehrt, die Erbfähigkeit

natürlicher Personen einzuschränken. Dies gilt auch im Falle der Ärzte im Verhältnis zu ihren Patienten. Bei den Verfügungen von Todes wegen handelt es sich um einseitige Rechtsgeschäfte. Eine Mitwirkung des Bedachten ist nicht erforderlich. Die Erben erlangen vielfach erst mit der Eröffnung des Testamentes und somit erst nach dem Tode des Erblassers Kenntnis davon, dass sie bedacht wurden. In diesen Fällen kann ein Interessenkonflikt bei den Erben in der Regel von vornherein ausgeschlossen werden. Inwieweit verallgemeinernd auf berufswidriges Verhalten eines Arztes geschlossen werden kann, der ein Legat annimmt bzw. nicht ausschlägt, ist nicht ersichtlich, selbst wenn der Bedachte zu Lebzeiten des Erblassers von der Zuwendung Kenntnis hat. Der Erblasser ist befugt, sein Vermögen im Rahmen der erbrechtlichen Verfügungsfreiheit (Art. 470ff. ZGB) beliebigen Personen zuzuwenden. Würden die Ärzte von Zuwendungen von Todes wegen von Seiten ihrer Patienten ausgeschlossen, müssten konsequenterweise auch Geistliche, Rechtsanwälte, Heimleiter, Treuhänder, Verwandte und weitere Personengruppen mit engen personellen oder beruflichen Beziehungen zum Erblasser von möglichen Zuwendungen ausgenommen werden. Ist ein Testament ungültig, nichtig oder sittenwidrig (Art. 519 Abs. 1 Ziffer 3 ZGB; Art. 20 OR) oder leidet es an andern Mängeln, kann es beim Zivilrichter angefochten werden. Im Prozessfall wird dieser aufgrund der konkreten Umstände über Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Testamentes zu befinden haben. Wurde mit deliktischen Mitteln auf Entstehung oder Bestand eines Testaments eingewirkt, ist von Amtes wegen ein Strafverfahren einzuleiten. Ebenso, wenn auf deliktische Weise auf die Lebenserwartung des Erblassers eingewirkt wurde. Ergibt sich aufgrund des Zivil- oder Strafverfahrens, dass die Vertrauenswürdigkeit eines Arztes im Hinblick auf seine weitere Berufsausübung in Frage steht, wird die Gesundheitsdirektion ein Administrativverfahren zur Prüfung bewilligungsrechtlicher Massnahmen einleiten.

Die geltende Gesetzgebung bietet ausreichend Gewähr, um illegales, widerrechtliches und unsittliches Verhalten testamentarisch bedachter Personen gegenüber dem Erblasser zu verhindern bzw. zu bestrafen. Generell widerspricht es einem liberalen Grundrechtsverständnis, den Erblasser durch gesetzgeberische Massnahmen zu bevormunden und ihm vorzuschreiben, wem er sein Vermögen vererben darf. Es verstösst nicht zum vornherein gegen das sittliche Empfinden, wenn beispielsweise ein sich jahrelang um einen Patienten bemügender Arzt testamentarisch bedacht wird. Das ZGB schützt sogar den Pflichtteil der engeren Angehörigen wie Ehegatten und Kinder in Fällen, wo jede Beziehung zum Erblasser abgebrochen wurde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi